



Der Landrat
des Kreises Rendsburg-Eckernförde
Kommunalaufsicht,
Schul- und Kulturwesen

Kreis Rendsburg-Eckernförde • Postfach 905 • 24758 Rendsburg

Gegen Empfangsbekanntnis

Herrn Bürgermeister
der Gemeinde Wasbek
Großflecken 59
24534 Neumünster

Auskunft erteilt:

Herr Harders

Durchwahl: 04331/202-365

Fax-Nr.: 04331/202-363

Zimmer: 502

E-Mail-Adresse:

juergen.harders@kreis-rd.de

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben vom

Mein Zeichen, mein Schreiben vom
FD 2.5 Kommunalaufsicht

Rendsburg
20.07.2011

**Ausamtung der Gemeinde Wasbek aus dem Amt Aukrug
hier: Auseinandersetzung gemäß § 1 Abs. 2 Amtsordnung für Schleswig-Holstein**

Sehr geehrter Herr Nützel,

nach Anhörung der Beteiligten und weitergehender Prüfung unter Berücksichtigung der im gesamten Verfahren vorgetragene Argumente ergeht hiermit folgende Entscheidung zur Auseinandersetzung gem. § 1 Abs. 2 Satz 3 AO i.V.m. §§ 6 Abs. 3, 4 Abs. 1, Abs. 4 GKAVO:

1. Ausgleich gemäß § 4 Abs. 4 GKAVO

Die Gemeinde Wasbek zahlt für den Zeitraum vom 16.06.2008 bis zum 31.12.2011 an das Amt Aukrug einen Ausgleichsbetrag in Höhe von 304.267,- €

2. Fälligkeit des Ausgleichsbetrages

Der Ausgleichsbetrag ist am Tage nach der Rechtskraft dieses Bescheides fällig.

Dienstgebäude: Telefon: 0 43 31/20 20
Kaiserstraße 8 Telefax: 0 43 31/2 02-295
24768 Rendsburg

\\Kreis-RD\dfs\wurzel\$\Arbeitsbereiche\03\Juergen.Harders\Auseinandersetzung
Wasbek - Aukrug\110706_Bescheid_Auseinandersetzung Wasbek_Aukrug-W.doc

Konten der Kreiskasse:
Förde Sparkasse (BLZ 210 501 70) Konto-Nr. 144 006
Sparkasse Mittelholstein, Rendsburg (BLZ 214 500 00) Konto-Nr. 1830
Postbank Hamburg (BLZ 200 100 20) Konto-Nr. 164 12-207

Begründung:

I.

Nach der am 16.06.2008 bestandskräftig gewordenen Entscheidung des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein, die Gemeinde Wasbek aus dem Amt Aukrug auszugliedern, hat die Kommunalaufsichtsbehörde – nachdem im Vorfeld zwischen der Gemeinde Wasbek und dem Amt Aukrug über die finanzielle Auseinandersetzung kein Einvernehmen erzielt werden konnte – auf der Grundlage des § 1 Abs. 2 Satz 3 und 4 der Amtsordnung für Schleswig-Holstein (AO) am 08.05.2009 eine Entscheidung getroffen, nach der die Gemeinde Wasbek

1. entsprechend ihrem Personalkostenanteil an den Gesamtpersonalkosten des ursprünglichen Amtes Aukrug aus dem Vertrag mit der Gemeinde Hohenwestedt vom 11.12.2006 Personal von der Gemeinde Hohenwestedt im Wege eines Personalüberleitungsvertrages übernehmen sollte,
2. für den Zeitraum vom 16.06. bis 31.12.2006 im Hinblick auf die Auseinandersetzung über Vermögen, Schulden, Rücklagenbestand sowie auf die sog. Hochzeitsprämie einen einmaligen Ausgleichsbetrag in Höhe von 126.965,- € an das Amt Aukrug leisten sollte und
3. für den Zeitraum vom 01.01.2009 bis zur Übernahme von Personal (s. Nr. 1) monatlich einen Betrag in Höhe von 12.500,- € an das Amt Aukrug leisten sollte, der sich im Falle des Ausscheidens von Mitarbeitern der Gemeinde Hohenwestedt unter Berücksichtigung vertraglicher Regelungen zwischen der Gemeinde Hohenwestedt und der an der Verwaltungsgemeinschaft beteiligten Ämter entsprechend vermindern sollte.

Gegen diese Entscheidung hat die Gemeinde Wasbek unter dem 04.06.2009 Widerspruch und gegen den danach ergangenen Widerspruchsbescheid der Kommunalaufsichtsbehörde vom 11.06.2009 unter dem 26.06.2009 Klage beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht erhoben.

In der mündlichen Verhandlung vor der 6. Kammer des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichtes am 18.11.2010 hat das Gericht deutlich gemacht, dass für einen Ausgleich zwischen den beteiligten Rechtsträgern besondere Billigkeitsgründe vorliegen müssten. Inwiefern diese Billigkeitsgründe aus Sicht der Kommunalaufsichtsbehörde gesehen werden, ist von dieser im Rahmen der mündlichen Verhandlung dargestellt worden. Außerdem hat die Kammer darauf hingewiesen, dass die Rechtsgrundlage in der Ausgestaltung des § 6 Abs. 3 i.V.m. § 4 GKAVO nicht den durch die Kommunalaufsicht im angefochtenem Bescheid mit geregelten Personalübergang zulasse. Die Kommunalaufsichtsbehörde hat nach diesen gerichtlichen Hinweisen zur Rechtslage im gerichtlichen Termin die Bescheide vom 08.05.2009 und 11.06.2009 aufgehoben.

In Verbindung mit der vorerwähnten Aufhebung des Bescheides ist seitens der Kommunalaufsichtsbehörde eine weitergehende Prüfung unter Berücksichtigung der Darlegungen des Gerichts und eine erneute Entscheidung zur Auseinandersetzung angekündigt worden.

Zur Sachverhaltsermittlung sind die bestehenden Sachakten beigezogen worden. Auch sind mit den Beteiligten am 24.03.2011 Gespräche geführt worden.

Der Sachverhalt stellt sich danach wie folgt dar:

Mit dem Ersten Verwaltungsstrukturreformgesetz vom 28.03.2006 (GVOBl. 2006, S. 28) wurde § 2 Abs. 2 AO dahingehend geändert, dass die Regeleinwohnerzahl von 5.000 auf 8.000 mit der Begründung erhöht wurde, dass „die Regelmindestgröße für zukunftsfähige Amtsverwaltungen deutlich über der Zahl von 8.000 Einwohnerinnen und Einwohnern liegen muss“ (LT-Drs. 16/407, S. 18).

Mit Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Aukrug vom 17.11.2005 wurde zum TOP 9 - Verwaltungsstrukturreform - festgestellt, dass für das Amt Aukrug hinsichtlich der Verwaltungsstrukturreform kein Handlungsbedarf bestehe und auch nicht sinnvoll erscheine. An der vorgenannten Sitzung des Amtsausschusses nahmen auch Amtsausschussmitglieder aus der Gemeinde Wasbek teil. Der Beschluss zu TOP 9 wurde einstimmig gefasst. Dabei wurde seitens des Wasbeker Vertreters geäußert, dass die Gemeinde Wasbek sich nicht vom Amt Aukrug lösen wolle, aber zumindest die Möglichkeit prüfen wolle.

Am 12.01.2006 fand zwischen der Stadt Neumünster und der Gemeinde Wasbek ein Sondierungsgespräch hinsichtlich einer künftigen Verwaltungsgemeinschaft statt.

Auf der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wasbek am 21.03.2006 wurde seitens des Leitenden Verwaltungsbeamten des Amtes Aukrug zu TOP 4 - Einwohnerfragestunde - festgestellt, dass die Beschlüsse des Amtsausschusses vom 17.11.2005 zur Verwaltungsstrukturreform weiterhin Bestand hätten.

Mit Beschluss der Gemeindevertretung Wasbek vom 08.05.2006 wurden Verhandlungen mit der Stadt Neumünster über die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft aufgenommen. Zu diesem Zeitpunkt verfügte das Amt Aukrug unter Einrechnung der Einwohner der Gemeinde Wasbek über 8.327 Einwohner.

	Einwohner 31.03.2006
Gemeinde Arpsdorf	265 EW
Gemeinde Aukrug	3.794 EW
Gemeinde Ehndorf	621 EW
Gemeinde Padenstedt	1.397 EW
Gemeinde Wasbek	2.250 EW
	8.327 EW

Der Anteil der Gemeinde Wasbek an der Gesamteinwohnerzahl machte mit 27,02% mehr als ein Viertel der gesamten Einwohnerinnen und Einwohner des Amtes Aukrug aus. Ohne die Gemeinde Wasbek hätte das Amt Aukrug seinerzeit 6.077 Einwohnerinnen und Einwohner, also weniger als 8.000 Einwohner gehabt.

Nach der Entscheidung der Gemeinde Wasbek, Verhandlungen mit der Stadt Neumünster über die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft aufzunehmen, wurde auf Seiten des Amtes Aukrug seinerseits ein Handlungsbedarf gesehen.

Mit Beschluss des Amtsausschusses vom 31.05.2006 zu TOP 8 - Entwicklung des Amtes Aukrug / weitere Vorgehensweise - wurde einstimmig, somit auch mit den Stimmen der anwesenden Vertreter der Gemeinde Wasbek beschlossen, unter anderem die Verwaltung zu beauftragen, die Möglichkeiten zur Zusammenarbeit oder zum Zusammenschluss mit anderen Verwaltungen aufzuzeigen. Zum gleichen TOP wurde die Dringlichkeit der Um-

setzung des Beschlusses angesprochen, da die Gefahr einer Zwangszuweisung bestünde.

Im Folgenden wurde mit öffentlich-rechtlichem Vertrag vom 11.12.2006 mit Wirkung zum 01.01.2007 zwischen dem Amt Aukrug und der Gemeinde Hohenwestedt eine Verwaltungsgemeinschaft nach § 19a GkZ gebildet. Im Zuge dieser Verwaltungsgemeinschaft wurden alle Beschäftigten des Amtes Aukrug auf die Gemeinde Hohenwestedt übergeleitet. Im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Übertragung von Verwaltungsaufgaben zwischen der Gemeinde Hohenwestedt und dem Amt Aukrug vom 11.12.2006 wurden Personalkostenerstattungen in Höhe von jährlich EUR 575.100,- € vereinbart, die das Amt Aukrug an die Gemeinde Hohenwestedt zu zahlen hat. Gleichzeitig wurde mit Vereinbarung zur Übernahme des Personals des Amtes Aukrug in den Dienst der Gemeinde Hohenwestedt vom 11.12.2006 (Ziffer 5.) zwischen den Parteien vereinbart, dass aus Anlass der Bildung der Verwaltungsgemeinschaft und aus den daraus resultierenden Folgen, betriebsbedingte Kündigungen ausgeschlossen werden. Weiterhin wurde unter § 6 Nr. 1c des Vertrages zur Bildung der Verwaltungsgemeinschaft mit der Gemeinde Hohenwestedt vom 11.12.2006 die Verringerung des Personalschlüssels für den Fall vereinbart, dass die Gemeinde Wasbek aus dem Amt ausscheidet.

Vor dem Vertrag vom 11.12.2006 wurden zwischen der Gemeinde Wasbek, der Stadt Neumünster und dem Amt Aukrug Verhandlungen geführt. Dabei wurde auch die Übernahme von Personal erörtert. Mit Schreiben vom 27.06.2006 wurde seitens der Stadt Neumünster nachgefragt, „wie viele und welche Mitarbeiter im Falle der Verwaltungsgemeinschaft mit der Gemeinde Wasbek von der Stadt Neumünster übernommen werden sollen.“ Der seitens der Kommunalberatung Dehn am 29.06.2006 erstellte Ablaufplan sieht unter den Ziffern 4.2 und 9.2 eine Personalübernahme vor. Im Schreiben der Stadt Neumünster vom 07.09.2006 wurde erstmals darauf hingewiesen, dass statt der Benennung konkreter Mitarbeiter auch eine „Personalkostenhöchstgrenze“ vereinbart werden könnte. Eine gleiche Erörterung erfolgte in der Besprechung am 10.10.2006. Während dieses Gesprächs signalisierten Wasbek und Neumünster die grundsätzliche Bereitschaft eines finanziellen Ausgleichs anstatt eines konkreten Personalübergangs.

Mit Beschluss der Gemeindevertretung Wasbek vom 02.11.2006 wurde entschieden, den Antrag auf Ausamtung bei dem Innenministerium zu stellen. Im Weiteren wurde ein Vertrag (ohne Datum) zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft zwischen der Gemeinde Wasbek und der Stadt Neumünster geschlossen.

§ 6 des Vertrages sieht dabei eine Möglichkeit zur Reduzierung von Verwaltungskosten vor. In der Anlage zu § 6 des Vertrages wurden dabei Kalkulationen zu den wahrscheinlichsten Varianten des Personalüberganges und ihre Konsequenzen auf die Höhe der Verwaltungskosten aufgestellt.

Auf der Sitzung des Amtsausschusses am 05.12.2006 erfolgte die Zustimmung zu dem oben erwähnten Vertrag gem. § 19a GkZ zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft des Amtes Aukrug und der Gemeinde Hohenwestedt. An der Sitzung nahmen auch die stimmberechtigten Vertreter der Gemeinde Wasbek teil. Die Zustimmung des Amtsausschusses zu den Verträgen erfolgte einstimmig. Die Zustimmung der Vertreter der Gemeinde Wasbek erfolgte in Kenntnis der Beschlusslage in der Gemeinde Wasbek, das Amt Aukrug in absehbarer Zeit verlassen zu wollen.

Die Ausamtung wurde schließlich durch das Innenministerium mit Bescheid vom 12.09.2007 mit Wirkung vom 01.01.2008 entschieden. Die Entscheidung wurde am 16.06.2008 bestandskräftig.

Ein konkreter Personalübergang vom Amt Aukrug auf die Stadt Neumünster oder die Gemeinde Wasbek, wie er noch im Gespräch am 10.10.2006 erörtert worden war, fand i.V.m. mit dieser Entscheidung und auch danach nicht statt.

Nach den oben erwähnten beiden mündlichen Erörterungen am 24.03.2011 mit dem Amt Aukrug und mit der Gemeinde Wasbek wurde den Beteiligten mit Schreiben vom 29.04.2011 der seinerzeitige Stand der weiteren Prüfung dargelegt und es wurde Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 31.05.2011 gegeben. Solche Stellungnahmen gingen bis zum vorgenannten Termin nicht ein. Auch nach Ablauf dieser Frist erfolgten keine Stellungnahmen der Gemeinde Wasbek, des Amtes Aukrug und der im Amt Aukrug verbliebenen Gemeinden. Die weitere Prüfung erfolgte unter Berücksichtigung der im gesamten Verfahren vorgetragenen Argumente.

II.

Gemäß § 1 Abs. 2 Satz 3 AO regelt die Kommunalaufsichtsbehörde die Auseinandersetzung der beteiligten Verwaltungsträger bei der Änderung eines Amtes. Gemäß § 1 Abs. 2 Satz 4 AO gelten für den Inhalt der Auseinandersetzungen die Bestimmungen aus § 16 Abs. 2 und Abs. 3 GO entsprechend, der Inhalt der Auseinandersetzung bei einer Ausamtung entspricht also demjenigen bei Gebietsänderungen von Gemeinden. Gem. § 135 GO regelt das Innenministerium durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Auseinandersetzung bei Gebietsänderungen von Gemeinden gem. § 16 GO. Wegen des Bezugs der Amtsordnung auf § 16 Abs. 2 und Abs. 3 GO gelten gem. § 1 Abs. 2 Satz 4 AO für die Änderung eines Amtes die im Wege der Verordnung gem. § 135 Abs. 1 Nr. 3 GO erlassenen Vorschriften über die Auseinandersetzung ebenfalls.

Gemäß § 6 Abs. 3 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeinde-, der Kreis- und der Amtsordnung (GKAVO) vom 05.11.2008 gilt für die Auseinandersetzung bei der Änderung von Ämtern § 4 der Verordnung (Auseinandersetzung von Gebietsänderungen bei Gemeinden) **entsprechend**.

§ 4 GKAVO lautet, wie folgt:

§ 4 Auseinandersetzung von Gebietsänderungen bei Gemeinden

(1) Die Auseinandersetzung nach § 16 der Gemeindeordnung findet nur zwischen den betroffenen Gemeinden statt.

(2) Die Auseinandersetzung soll

- 1. die durch die Gebietsänderung entstandene Gemeinsamkeit von Rechten und Pflichten der Gemeinden beseitigen und auf die einzelnen Rechtsnachfolgerinnen verteilen (Auseinandersetzung im engeren Sinne),*
- 2. erforderlichenfalls die Interessen der betroffenen Gemeinden in billiger Weise ausgleichen (Ausgleich).*

(3) Die Auseinandersetzung im engeren Sinne verteilt insbesondere die Anteile aus dem Finanzausgleich bis zur Feststellung neuer Verteilungsschlüssel, die für das laufende Haushaltsjahr veranlagten Kreis- und Amtsumlagen, das Vermögen und den Kassenbestand. Als Maßstab für die Verteilung kommen insbesondere die Fläche, die Einwohnerzahl oder das Gesamtverhältnis der zu übernehmenden Vorteile und Lasten in Betracht.

(4) Ein Ausgleich kommt in Betracht, wenn

- 1. eine betroffene Gemeinde durch die Gebietsänderung wesentlich entlastet wird und diese Gemeinde leistungsfähig ist,*
- 2. eine andere betroffene Gemeinde durch die Gebietsänderung wesentlich belastet und dadurch in ihrer Leistungsfähigkeit beeinträchtigt wird oder*
- 3. besondere Billigkeitsgründe einen Ausgleich erfordern.*

Bei einem Vergleich der Entlastung oder Belastung können nur die Ausgaben und Aufgaben herangezogen werden, die zur Zeit der Gebietsänderung bestanden. Der Ausgleich kann durch Kapitalzahlungen, befristete Renten und Überführung von Vermögensgegenständen geleistet werden.

§ 4 GKAVO ist gem. § 6 Abs. 3 GKAVO bei der Änderung und Auflösung von Ämtern entsprechend anzuwenden, ist also nach den Bedürfnissen und unter Berücksichtigung des Wortlauts der verweisenden Norm auszulegen. Daraus ergibt sich, dass bei einer Umamtung einer Gemeinde in ein anderes Amt gem. § 6 Abs. 3 GKAVO i.V.m. § 4 Abs. 1 GKAVO die Auseinandersetzung zwischen den beteiligten Ämtern und im vorliegenden Fall einer Ausamtung einer Gemeinde, die zukünftig amtsfrei ist, zwischen dem Amt und der ausgeamten Gemeinde stattfindet. Dies entspricht dem Sinn und Zweck der betroffenen Norm, da die ausgeamte Gemeinde auf derselben Stufe steht, wie das entlassende Amt.

Mit der Entscheidung des Innenministeriums vom 12.09.2007, bestandskräftig seit dem 16.06.2008, ist die Gemeinde Wasbek aus dem Amt Aukrug ausgeschieden. Die Gemeinde Wasbek hat sich keinem anderen Amt angeschlossen, sondern hat den Status einer amtsfreien Gemeinde erhalten und mit Vertrag vom (ohne Datum) mit der Stadt Neumünster eine Verwaltungsgemeinschaft gegründet. In entsprechender Anwendung der Auseinandersetzungsvorschrift § 4 GKAVO soll die Aufhebung der vor der Gebietsänderung bestehenden Gemeinsamkeiten von Rechten und Pflichten und ihre Verteilung auf die einzelnen Rechtsträger erfolgen (Auseinandersetzung im engeren Sinne) und erforderlichenfalls sollen die Interessen der betroffenen Rechtsträger in billiger Weise ausgeglichen werden (Ausgleich). Rechtsträger auf der einen Seite ist in entsprechender Anwendung des § 4 GKAVO das Amt Aukrug und auf der anderen Seite, in Ermangelung eines aufnehmenden Amtes die Gemeinde Wasbek selbst.

Die Auseinandersetzung im engeren Sinne hat stattgefunden durch den Beschluss des Innenministeriums vom 12.09.2007 über die Ausamtung der Gemeinde Wasbek aus dem Amt Aukrug mit Wirkung zum 01.01.2008 (Bestandskraft der Entscheidung seit dem 16.06.2008).

Ein Ausgleich gem. § 6 Abs. 3 i.V.m. § 4 Abs. 4 GKAVO kommt in Betracht, wenn ein betroffener Rechtsträger durch eine Änderung der Amtszugehörigkeit wesentlich entlastet wird und dieser Rechtsträger leistungsfähig ist und eine oder mehrere Rechtsträger durch die Änderung wesentlich belastet werden und dadurch in ihrer Leistungsfähigkeit beeinträchtigt werden oder besondere Billigkeitsgründe einen Ausgleich erfordern.

Diese Tatbestandsmerkmale liegen vor, wie es sich aus der nachfolgenden Darstellung ergibt.

1. Wesentliche Entlastung der Gemeinde Wasbek durch Ausamtung aus dem Amt Aukrug.

Die Gemeinde Wasbek zahlte aufgrund des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen der Gemeinde Wasbek und der Stadt Neumünster vom (ohne Datum) an die Stadt Neumünster folgende **Verwaltungskostenbeträge**:

2008 =	238.924,- € (einschl. Amtsumlage 1. Halbjahr)
2009 =	210.479,- €
2010 =	195.000,- €
2011 =	195.000,- €.

Wäre die Gemeinde Wasbek im Amt Aukrug verblieben, hätte sie für den vorgenannten Zeitraum eine **Amtsumlage in folgender Höhe leisten müssen**:

2008 =	269.149,- €
2009 =	218.900,- €
2010 =	257.300,- €
2011 =	236.800,- €.

Sie ist insoweit um **folgende Beträge entlastet** worden:

2008 =	30.225,- €
2009 =	8.421,- €
2010 =	62.300,- €
2011 =	41.800,- €.

Ob diese Entlastung der Gemeinde Wasbek auch wesentlich ist, ergibt sich nicht aus den absoluten Entlastungsbeträgen, sondern aus dem Verhältnis zwischen den durch die Ausamtung erzielten Entlastungsbeträgen und den (fiktiven) Aufwendungen, die die Gemeinde Wasbek bei einem Verbleib im Amt hätte leisten müssen. Die Entlastung der Gemeinde Wasbek im Verhältnis zu der von ihr (fiktiv) zu leistenden Amtsumlage bei einem Verbleib im Amt Aukrug beträgt:

2008 =	11,23 %
2009 =	3,85 %
2010 =	24,21 %
2011 =	17,65 %

Die relative Entlastung der Gemeinde Wasbek liegt mit Ausnahme des Jahres 2009 stets über 10% und im Mittel über den gesamten betrachteten Zeitraum bei 14,24% und ist damit als wesentlich zu bezeichnen.

2. Leistungsfähigkeit

Die Gemeinde Wasbek verfügte am 01.01.2011 über einen Schuldenstand in Höhe von 314.000,- € (140,- € je EW), einen Rücklagenbestand in Höhe von 162.334,- €, eine Steuerkraft von 729,- € je Einwohner (Durchschnitt der Gemeinden des Kreises = 588,- €) sowie eine Finanzkraft von 729,- € je Einwohner (Durchschnitt der Gemeinden des Kreises = 728,- €). Der **freie Finanzspielraum** der Gemeinde Wasbek beträgt:

2008 =	517.000,- €
2009 =	181.000,- €
2010 = ./.	556.000,- €
2011 =	140.000,- €

Der negative freie Finanzspielraum im Jahr 2010 ist einmalig aufgrund eines starken Rückganges der Gewerbesteuereinnahmen im Rahmen der Finanzkrise sowie gleichzeitig fehlender Schlüsselzuweisungen aufgrund der Systematik des Finanzausgleichsgesetzes entstanden. Gleichwohl ist die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde unter Berücksichtigung der Ansätze der Finanzplanung bis 2014 gegeben.

Insoweit sind also die Voraussetzungen für einen Ausgleich nach § 4 Abs. 4 Nr. 1 der o. a. Verordnung im Hinblick auf die Gemeinde Wasbek gegeben.

3. Wesentliche Belastungen des Amtes Aukrug

Das Amt Aukrug wird durch die Ausamtung der Gemeinde Wasbek wesentlich belastet, und dadurch in seiner Leistungsfähigkeit eingeschränkt, weil die verpflichteten Gemeinden seit der Ausamtung der Gemeinde Wasbek aufgrund des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft mit der Gemeinde Hohenwestedt über die Amtsumlage die Personalkosten aufgrund des Personalbestandes im Zeitpunkt der Bildung der Verwaltungsgemeinschaft am 01.01.2007, also zu dem Zeitpunkt, als Wasbek noch dem Amt Aukrug angehörte, an die Gemeinde Hohenwestedt zu zahlen hat.

Die aufgrund des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft vom Amt Aukrug an die Gemeinde Hohenwestedt für den Zeitraum ab Ausamtung der Gemeinde Wasbek bis zum 31.12.2011 zu leistenden Personalkosten betragen 2.439.300,- €.

Auf die amtsangehörigen Gemeinden Arpsdorf, Aukrug, Ehndorf und Padenstedt entfallen daher entsprechend dem Einwohneranteil im Zeitpunkt der Ausamtung der Gemeinde Wasbek folgende Beträge:

Arpsdorf	=	105.133,83 €
Aukrug	=	1.524.074,64 €
Ehndorf	=	249.296,46 €
Padenstedt	=	560.795,07 €

Hätte die Gemeinde Wasbek im Zeitpunkt der Ausamtung einen, ihrem Anteil entsprechenden Personalstamm übernommen, wären vom Amt Aukrug lediglich Personalkosten in Höhe von 1.780.200,- € (2.439.300,- € ./ 27,02 %) an die Gemeinde Hohenwestedt zu leisten gewesen.

Die daraus resultierende Mehrbelastung für das Amt Aukrug von insgesamt 659.099,- € verteilt sich auf die amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Aukrug wie folgt:

Arpsdorf	=	28.741,36 €
Aukrug	=	411.489,49 €
Ehndorf	=	67.352,39 €
Padenstedt	=	151.515,76 €

Die Mehrbelastung des Amtes Aukrug bzw. der amtsangehörigen Gemeinden im Verhältnis der Gesamtpersonalkosten beträgt jeweils 27,02 % und ist als wesentlich zu bezeichnen.

Die freien Finanzspielräume der amtsangehörigen Gemeinden für die Jahre 2008 bis 2011 stellen sich wie folgt dar:

Gemeinde Arpsdorf

2008=	6.000,- €
2009=	./ 11.000,- €
2010=	./ 18.000,- €
2011=	./ 42.000,- €

Gemeinde Aukrug

2008=	487.000,- €
2009=	./ 216.000,- €
2010=	./ 419.000,- €
2011=	./ 680.000,- €

Gemeinde Ehndorf

2008=	58.000,- €
2009=	41.000,- €
2010=	./ 20.000,- €
2011=	./ 86.000,- €

Gemeinde Padenstedt

2008=	142.000,- €
2009=	41.000,- €
2010=	./ 127.000,- €
2011=	./ 162.000,- €

Daraus wird deutlich, dass mit der Ausamtung der Gemeinde Wasbek und der damit für die verbleibenden Gemeinden zwangsläufig verbundenen Übernahme der bis dahin von der Gemeinde Wasbek getragenen Personalkosten die Gemeinden Arpsdorf, Aukrug, Ehndorf und Padenstedt nicht nur wesentlich belastet, sondern auch in Ihrer Leistungsfähigkeit beeinträchtigt wurden: In den Jahren 2010 und 2011 bzw. 2009 bis 2011 wiesen die im Amt verbleibenden Gemeinden jeweils einen negativen freien Finanzspielraum aus, so dass sie die Mehrbelastung nicht durch einen freien Finanzspielraum ausgleichen konnten. Durch die Mehrbelastung wurden daher die verbleibenden Gemeinden in Ihrer Leistungsfähigkeit zur Erfüllung übertragener pflichtiger und freiwilliger Aufgaben beeinträchtigt. Daher liegen auch insoweit die Voraussetzungen für einen Ausgleich nach § 4 Abs. 4 Nr. 2 GKAVO vor.

4. Besondere Billigkeitsgründe

Neben den vorgenannten Tatbestandsmerkmalen der wesentlichen Be- und Entlastung der Beteiligten, liegen auch besondere Billigkeitsgründe gem. § 4 Abs. 4 Nr. 3 GKAVO vor, die einen Ausgleich erforderlich machen.

Besondere Billigkeitsgründe im Sinne des § 4 Abs. 4 Nr. 3 GKAVO liegen vor, wenn unter Berücksichtigung aller Umstände ein Ausgleich zugunsten des Geschädigten aus Gründen der Billigkeit nicht nur erlaubt, sondern erforderlich ist (so auch die ständige zivilgerichtliche Rechtsprechung, z.B. BGHZ 127, 186, zum gleich gelagerten Billigkeitsmaßstab im Zivilrecht). Bezogen auf den vorliegenden Sachverhalt lägen dementsprechend diese Billigkeitsgründe vor, wenn unter Berücksichtigung aller Umstände ein Ausgleich zugunsten des abgebenden Amtes Aukrug aus Gründen der Billigkeit erlaubt und wegen der besonderen Umstände des Einzelfalles erforderlich ist.

Durch die Ausamtungsbestrebungen der Gemeinde Wasbek wurde in dem verbleibenden Amt Aukrug aufgrund der zu geringen Einwohnerzahl die Ursache gesetzt, seinerseits nach Möglichkeiten zur Erfüllung der Bedingungen der Verwaltungsstrukturreform suchen zu müssen.

Dies führte zur Bildung der Verwaltungsgemeinschaft gem. § 19a GkZ mit der Gemeinde Hohenwestedt zum 01.01.2007.

Das Amt Aukrug hatte und hat im Rahmen dieser Verwaltungsgemeinschaft mit der Gemeinde Hohenwestedt alle Personalkosten des seitens Amtes eingebrachten Personals zu tragen, darunter auch die, die durch die Aufgabenwahrnehmung für die Gemeinde Wasbek entstanden waren. Im Zuge der Ausamtung fand kein Personalübergang vom Amt Aukrug auf die Stadt Neumünster oder die Gemeinde Wasbek statt.

Wäre die Ausamtung der Gemeinde Wasbek vor der Bildung der Verwaltungsgemeinschaft des Amtes Aukrug mit der Gemeinde Hohenwestedt rechtskräftig geworden, hätte nach dem für Körperschaftsumbildungen geltenden Grundsatz Personal folgt Aufgabe ein Personalübergang stattfinden können. Zwischen den Beteiligten fanden demgemäß bereits Gespräche über einen Personalübergang statt.

Da das Amt Aukrug zum Zeitpunkt der Bestandskraft der Ausamtungsentscheidung am 16.06.2008 aber nicht mehr über eigenes Verwaltungspersonal verfügte, konnte kein Personalübergang zur Gemeinde Wasbek, bzw. zur Stadt Neumünster, mit der

die Gemeinde Wasbek mit öffentlich-rechtlichem Vertrag vom (ohne Datum) eine Verwaltungsgemeinschaft gebildet hat, stattfinden.

Es liegt demzufolge allein an der Tatsache, dass durch die Entscheidung der Gemeinde Wasbek, Verhandlungen mit der Stadt Neumünster über die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft, mit dem Bestreben das Amt Aukrug zu verlassen, die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft des Amtes Aukrug mit der Gemeinde Hohenwestedt erst notwendig wurde, diese Verwaltungsgemeinschaft aber aufgrund der divergierenden Verfahrensdauer bereits, mit Beteiligung der Gemeinde Wasbek, vor deren Ausamtung beschlossen wurde. Wäre der Auslöser des Vorgangs, die Ausamtung der Gemeinde Wasbek, gleichzeitig oder vor der Bildung der Verwaltungsgemeinschaft erfolgt, dann hätte die Gemeinde Wasbek, bzw. die Stadt Neumünster, Personalanteile des Amtes Aukrug nach dem Grundsatz „Personal folgt Aufgabe“, übernommen.

So konnte die Gemeinde Wasbek ihrerseits, dem Umstand zufolge, dass das Amt Aukrug kein eigenes Personal mehr vorhielt, ohne Personal einbringen zu müssen, die Verwaltungsgemeinschaft mit der Stadt Neumünster begründen.

Hieraus sind der Gemeinde Wasbek Vorteile entstanden.

Aus der Anlage zum § 6 des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 19a GkZ zwischen der Gemeinde Wasbek und der Stadt Neumünster geht hervor, dass die Höhe der zu erstattenden Verwaltungskosten niedriger liegen würden als die seinerzeitige Amtsumlage, wenn kein Personalübergang vom Amt Aukrug zur Stadt Neumünster erfolgt.

Der öffentlich-rechtliche Vertrag über die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 19a GkZ zwischen der Gemeinde Wasbek und der Stadt Neumünster stellt unter § 6 „Reduzierung der Verwaltungskosten“ in Verbindung mit der dort genannten Anlage einen eindeutigen Bezug zwischen zu zahlenden Verwaltungskosten und zu übernehmenden Personal dar.

Für die Gemeinde Wasbek ergab sich hiernach der Grundsatz: Je weniger Personal übernommen werden musste, desto niedriger ist der an die Stadt Neumünster zu zahlende Verwaltungskostenbeitrag.

Für das verbliebene Amt Aukrug dagegen ergab sich der Umstand, nunmehr im Rahmen des Verwaltungskostenbeitrages an die Gemeinde Hohenwestedt auch Personalkosten zahlen zu müssen, die der Gemeinde Wasbek zuzurechnen waren. Die Personalkosten mussten nun von der Gemeinde Wasbek weder getragen werden, noch konnte das betreffende Personal an diese abgegeben werden. Gleichzeitig hatte die Gemeinde Wasbek seinerzeit aber durch Mitbeschließung der Verträge über die Verwaltungsgemeinschaft mit der Gemeinde Hohenwestedt maßgeblich daran mitgewirkt, dass das Amt Aukrug diese Personalkosten nunmehr nicht mehr verringern kann.

§ 6 Nr. 1c des Vertrages zur Bildung der Verwaltungsgemeinschaft mit der Gemeinde Hohenwestedt vom 11.12.2006 sieht die Verringerung des Personalschlüssels für den Fall vor, dass die Gemeinde Wasbek aus dem Amt ausscheidet. Unter den genannten Umständen, dass alle Beteiligten jedoch zu diesem Zeitpunkt von einer Personalübernahme der Gemeinde Wasbek ausgegangen sind, ist diese Reduzierungsklausel dahingehend auszulegen, dass eine Reduzierung nur unter der tatsächlichen Begeben-

heit stattfinden soll, dass die Gemeinde Wasbek bei einem Ausscheiden aus dem Amt Aukrug Personal übernommen hätte.

Die durch die Gemeinde Hohenwestedt eingegangenen Verwaltungsgemeinschaften basieren auf dem Grundsatz, dass jedes beteiligte Amt die Kosten für das Personal trägt, welches mit eingebracht wurde. Die Vertreter der des Amtes Aukrug haben zwar bei den weiteren Partnern der Verwaltungsgemeinschaft Mittelholstein den Antrag gestellt, die Personalkosten auf freiwilliger Basis nach einem geänderten Schlüssel zu verteilen. Dies wurde jedoch abgelehnt, da die Auseinandersetzung als ausschließliche Angelegenheit zwischen Wasbek und dem Amt Aukrug betrachtet wurde. Auch die Gemeinde Hohenwestedt hat die Anpassung abgelehnt, da mangels eines Personalübergangs an die Gemeinde Wasbek, Einsparungen nicht zu verzeichnen waren. Eine Umlage auf die anderen Mitglieder der Verwaltungsgemeinschaften ist der Gemeinde Hohenwestedt aufgrund des o.g. Grundsatzes nicht möglich.

Zusammengefasst ergibt sich somit: Der Beschluss der Gemeinde Wasbek am 08.05.2006, Verhandlungen mit der Stadt Neumünster über die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft aufzunehmen, war aufgrund des Beitrages der Gemeinde Wasbek zur Gesamteinwohnerzahl des Amtes Aukrug ursächlich für die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft des Amtes Aukrug mit der Gemeinde Hohenwestedt zum 01.01.2007. An der Beschlussfassung zur Bildung dieser Verwaltungsgemeinschaft war die Gemeinde Wasbek beteiligt. Bei der Bildung der Verwaltungsgemeinschaft ging das Personal des Amtes Aukrug in Gänze zur Gemeinde Hohenwestedt über. Vertraglich wurden betriebsbedingte Kündigungen ausgeschlossen. Dieser Personalübergang betraf auch die Beschäftigten, die für die Aufgabenwahrnehmung der Gemeinde Wasbek vorgesehen waren. Die seit dem 16.06.2008 bestandskräftige Ausamtung der Gemeinde Wasbek führte mangels Personals bei dem Amt Aukrug dazu, dass kein Personal von der Gemeinde Wasbek übernommen werden musste. Dies war im Vorfeld zwischen der Gemeinde Wasbek und der Stadt Neumünster über die dortige Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft immer Gegenstand der Verhandlungen. Zielrichtung dieser Verhandlungen, der sich in dem Vertrag nach § 19a GkZ zwischen der Gemeinde Wasbek und der Stadt Neumünster widerspiegelt, war, u. a. dass sich der seitens der Gemeinde Wasbek zu zahlende Verwaltungskostenbeitrag verringern würde, je weniger Personal im Rahmen der Ausamtung übernommen werden müsste.

Wäre die Ausamtung vor oder gleichzeitig mit der Bildung der Verwaltungsgemeinschaft zwischen dem Amt Aukrug und der Gemeinde Hohenwestedt erfolgt, hätte die Gemeinde Wasbek im Rahmen des Grundsatzes „Personal folgt Aufgabe“, Personal vom Amt Aukrug übernommen.

Nach Betrachtung aller Umstände ist es unbillig, dass allein aufgrund der Tatsache, dass die Ausamtung der Gemeinde Wasbek zeitlich nach der Bildung der Verwaltungsgemeinschaft zwischen dem Amt Aukrug und der Gemeinde Hohenwestedt erfolgte, deren beabsichtigte Bildung aber im Vorfeld ursächlich für die Bildung der vorbenannten Verwaltungsgemeinschaft war, kein Ausgleich zwischen den Beteiligten erfolgt, während ein Ausgleich erfolgt wäre, wenn die ursächliche Ausamtung gleichzeitig oder vor der Bildung der genannten Verwaltungsgemeinschaft erfolgt wäre. Auf diesen Ausgleich waren alle Beteiligten zudem vorbereitet. Unter dem Gesichtspunkt der Billigkeit ist es daher nicht vertretbar, dass ein Beteiligter, hier die Gemeinde Wasbek, aufgrund zeitlicher Umstände, die der andere, hier das Amt Aukrug, nicht beeinflussen kann, besser gestellt wird, als wenn der zeitliche Ablauf der Verfahren anders

verlaufen wäre. Dies gilt insbesondere auch unter dem Aspekt, dass der im Nachhinein besser gestellte Beteiligte durch sein Verhalten ursächlich für beide Verfahren war.

Im Rahmen der Billigkeit ist allerdings auch zu berücksichtigen, dass das Amt Aukrug während der Verhandlungen mit der Gemeinde Hohenwestedt über die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft hätte wissen müssen, dass eine zeitlich nach der Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft in Kraft tretende Ausamtung der Gemeinde Wasbek einen Personalübergang von der Gemeinde Hohenwestedt auf die Gemeinde Wasbek verhindern würde. Das Amt Aukrug hat trotzdem die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft mit der Gemeinde Hohenwestedt bereits zum 01.01.2007 vorangetrieben anstatt seinerseits durch eine vertragliche Vereinbarung die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft erst zeitlich nach Ausamtung der Gemeinde Wasbek in Kraft treten zu lassen. Vor diesem Hintergrund kann die Billigkeit es nicht erfordern, den entstandenen Mehraufwand der im Amt Aukrug verbliebenen Gemeinden einseitig der Gemeinde Wasbek zuzuschreiben.

Umgekehrt ist zu berücksichtigen, dass durch die Ankündigung der Gemeinde Wasbek im Jahr 2006, das Amt Aukrug zu verlassen, das Amt maßgeblich unter Druck gesetzt wurde, die in § 2 Abs. 2 der Amtsordnung festgelegte Mindestgröße von 8.000 Einwohnern zu erhalten. Das Amt Aukrug musste sich unter Billigkeitsgesichtspunkten nicht darauf verweisen lassen, die endgültige Ausamtung der Gemeinde Wasbek abzuwarten. Vielmehr durfte es sich seinerseits sofort um eine Lösung bemühen, um Maßnahmen der Kommunalaufsicht oder des Gesetzgebers zu vermeiden. Das Amt Aukrug vereinbarte mit der Gemeinde Hohenwestedt eine zunächst befristete Verwaltungsgemeinschaft als Übergangslösung. Es eröffnete damit die Möglichkeit, für den Fall, dass die Gemeinde Wasbek nicht ausgeamtet würde, wieder eine eigene hauptamtliche Verwaltung einzurichten, während nur für den nun eingetretenen Fall der Ausamtung der Gemeinde Wasbek eine endgültige Lösung gefunden werden musste. Dem Wesen der notwendigen Übergangslösung folgend musste aber die Verwaltungsgemeinschaft zeitnah in Kraft treten. Zugleich war es ausgeschlossen, dass die Verwaltungsgemeinschaft zu dem von dem Amt Aukrug nicht zu beeinflussenden Zeitpunkt der Ausamtung der Gemeinde Wasbek kurzzeitig ausgelöst würde, das Personal auf das Amt Aukrug zurück übertragen und damit ein Personalübergang auf die Gemeinde Wasbek ermöglicht würde. Das Amt Aukrug trug also durch seine eigene Verhaltensweise zu der entstandenen Mehrbelastung bei, war aber dazu seinerseits wieder durch die Gemeinde Wasbek veranlasst. Zudem waren an allen Beschlussfassungen des Amtes Aukrug über die Verwaltungsgemeinschaft stets auch die Vertreter der Gemeinde Wasbek beteiligt, die die entsprechenden Maßnahmen des Amtes Aukrug einseitig zugunsten der Gemeinde Wasbek und zulasten des Amtes Aukrug mittrugen. Vor diesem Hintergrund erfordert die Billigkeit daher weiterhin einen Ausgleich zugunsten des Amtes Aukrug, bei dessen Bemessung allerdings das eigene Verhalten des Amtes Aukrug zu berücksichtigen sein wird.

Die Klagen des Amtes Aukrug und seiner Gemeinden gegen die Ausamtung der Gemeinde Wasbek hingegen wurden erst nach der Bildung der Verwaltungsgemeinschaft erhoben. Die Entscheidungen über die Klagen hingegen waren noch vor Ablauf der befristeten Verwaltungsgemeinschaft rechtskräftig, so dass diese Klagen angesichts der zeitlichen Abläufe keinen Anteil an den entstandenen und im Rahmen der Billigkeit auszugleichenden Mehrbelastungen haben.

Nach allem ist das Erfordernis für einen Billigkeitsausgleich bei dem hier gegebenen Verfahrensablauf zu bejahen.

III.

Gem. § 1 Abs. 2 Satz 3 AO regelt die Kommunalaufsichtsbehörde u.a. auch die Auseinandersetzung. Insofern ist der Kommunalaufsichtsbehörde bei der Entscheidung, ob ein Auseinandersetzungsbescheid erlassen wird, kein Entschließungsermessen eröffnet. Hinsichtlich der inhaltlichen Entscheidung über einen Ausgleich gem. § 4 Abs. 2 GKAVO eröffnet sich der Kommunalaufsichtsbehörde dagegen ein weiter Ermessensspielraum.

Nachdem festgestellt wurde, dass die Tatbestandsvoraussetzungen des § 4 Abs. 4 GKAVO vorliegen, ist somit auf Rechtsfolgenseite ein Ausgleich in Betracht zu ziehen. Insofern ist nach pflichtgemäßen Ermessen die Entscheidung zu treffen, wie ein Ausgleich, der gem. § 4 Abs. 4 GKAVO durch Kapitalzahlungen, befristete Renten und Überführung von Vermögensgegenständen geleistet werden kann, erforderlich ist. Zur Frage der Billigkeit wurde festgestellt, dass die Entscheidung der Gemeinde Wasbek am 05.05.2006, Verhandlungen mit der Stadt Neumünster aufzunehmen, ursächlich für die nachfolgenden Verfahren zur Bildung der Verwaltungsgemeinschaft des Amtes Aukrug mit der Gemeinde Hohenwestedt und zur Ausamtung der Gemeinde Wasbek war. Die vom Amt Aukrug nicht beeinflussbare Tatsache, dass sich das Verfahren zur Ausamtung länger hinzog als das Verfahren zur Bildung der Verwaltungsgemeinschaft, führte dazu, dass zwischen den Beteiligten kein Ausgleich erfolgte. Hieraus haben sich für die Gemeinde Wasbek Vorteile ergeben, die mit entsprechenden Mehrbelastungen des Amtes Aukrug korrespondieren: Das Amt Aukrug trägt die Personalkosten gegenüber der Gemeinde Hohenwestedt, für die auch die Gemeinde Wasbek ursächlich war. Die Gemeinde Wasbek konnte dem gegenüber ihren Verwaltungskostenbeitrag an die Stadt Neumünster zulasten des Amtes Aukrug verringern.

An der Festlegung der seitens des Amtes Aukrug zu tragenden Personalkosten war auch die Gemeinde Wasbek im Rahmen der Beschlussfassungen maßgeblich beteiligt.

Die Ausamtung der Gemeinde Wasbek aus dem Amt Aukrug stellt wegen der dadurch veranlassten und zeitlich damit korrelierenden, aber nicht damit abgestimmten und abzustimmenden Bildung der Verwaltungsgemeinschaft zwischen dem Amt Aukrug und der Gemeinde Hohenwestedt einen Sonderfall der kommunalen Neugliederung auf Amtsebene dar. Das konkrete Verfahren führte wegen des im Einzelfall verhinderten Personalüberganges zu Be- und Entlastungen bei den beteiligten Gemeinden, die nach dem für Körperschaftsumbildungen geltenden Recht gerade ausgeschlossen sein sollten. Dies bewirkt eine besondere Situation, die nicht mit anderen Ausamtungen vergleichbar ist und zu besonderen finanziellen Folgen auf Seiten der beteiligten Gemeinden führt.

Unter Würdigung dieser Umstände ist es auch im Wege der Ermessensausübung geboten, im Rahmen des § 4 Abs. 4 GKAVO den Ausgleich vorzunehmen, welcher bei einem chronologischen Ablauf der Verfahren zur Ausamtung und Bildung der Verwaltungsgemeinschaft, bzw. bei einem vorgelagerten Ausamtungsverfahren, aus dem Gesetze heraus erfolgt wäre.

IV.

Die Auseinandersetzung soll gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 GKAVO erforderlichenfalls die Interessen der Rechtsträger in billiger Weise ausgleichen. § 4 Abs. 2 Nr. 2 GKAVO stellt dabei keinen Maßstab auf, wie der billige Ausgleich zu ermitteln ist.

1. Maßstab der Ermittlung des billigen Ausgleichs

Der Billigkeitsgedanke der der Norm zugrunde liegt, soll besondere Be- und Entlastungen ausgleichen, die auf einem unbilligen Verhalten oder unbilligen Besonderheiten des Gebietswechsels beruhen. Legt man zugrunde, dass bei Gebietswechseln stets wirtschaftliche und finanzielle Verschiebungen eintreten, die gewissermaßen situationsbedingt sind und daher grundsätzlich hingenommen werden müssen, bleibt im Rahmen des Billigkeitsausgleichs gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 GKAVO ausschließlich Raum dafür, besondere Be- und Entlastungen im Wege der Billigkeit auszugleichen, die nicht durch den Gebietswechsel als solchen situationsbedingt sind. Dazu gehören insbesondere Be- und Entlastungen, die vom betroffenen Gebiet unabhängig durch das von einer beteiligten Gemeinde gewählte oder veranlasste Verfahren ausgelöst werden.

Der Billigkeitsausgleich wird dementsprechend nicht festgesetzt, um die situationsbedingten langfristigen Folgen der Ausamtung der Gemeinde Wasbek auszugleichen. Der Billigkeitsausgleich soll vielmehr die besonderen kurz- und mittelfristigen Übergangsfolgen der Ausamtung ausgleichen. Das Amt Aukrug soll nicht so gestellt werden, als ob eine Ausamtung nicht geschehen wäre, sondern es sollen die reinen Übergangskosten aus dem konkret gewählten Verfahren angemessen also „billig“ im Sinne des Gesetzes auf alle Gemeinden verteilt werden.

Dementsprechend sind dem Billigkeitsausgleich nur die durch das konkret gewählte Verfahren verursachten, besonderen Übergangskosten zugrunde zu legen. Da die Gemeinde Wasbek im Rahmen der Ausamtung kein Personal übernommen hat, und diese Tatsache, wie oben geschildert, durch das seitens der Gemeinde Wasbek gewählte und veranlasste Verfahren ausgelöst wurde, ist dem billigen Ausgleich zugrunde zulegen, dass nicht die im Amt verbliebenen Gemeinden Arpsdorf, Aukrug, Ehdorf und Padenstedt alleine die Verpflichtung zur Zahlung der durch öffentlich-rechtlichen Vertrag vereinbarten Personalkostenerstattung bis zur Bildung des Amtes Mittelholstein übernehmen, sondern dass die Gemeinde Wasbek im Rahmen ihres Verursachungsbeitrags den auf sie entfallenden Anteil nach dem Maßstab der Einwohnerzahlen im Zeitpunkt der Bildung der Verwaltungsgemeinschaft ausgleicht.

Dabei werden als Vergleichsmaßstab diejenigen fiktiven Personalkosten herangezogen, die das Amt Aukrug an die Gemeinde Hohenwestedt zu leisten hätte, wenn die Gemeinde Wasbek mit der Ausamtung einen ihrem Anteil entsprechenden Personalstamm übernommen hätte und der fiktiven Amtsumlage der Gemeinde Wasbek.

Anhand dieses Maßstabes ergibt sich folgende Berechnung:

a) Vom Amt Aukrug an die Gemeinde Hohenwestedt zu zahlender Personalkostenbetrag (aufgrund des öffentlich-rechtlichen Vertrages vom 11.12.2006)

16.06.2008 bis 31.12.2008 (199 Tage)

313.548,- €

2009 (einschließlich Personalkostensteigerung 2,5 % lt. Haushaltserlass)	589.478,- €
2010 (einschließlich Personalkostensteigerung 1,0 % lt. Haushaltserlass)	595.373,- €
2011 (einschließlich Personalkostensteigerung 1,5 % lt. Haushaltserlass)	604.304,- €
insgesamt	<u>2.102.703,- €</u>

b) Anteil der Gemeinde Wasbek entsprechend der Einwohnerzahl (27,02 %) 568.150,- €

Um diesen Betrag (=Ausgleichsbetrag) hätte sich die Zahlungsverpflichtung des Amtes Aukrug an die Gemeinde Hohenwestedt für den o.a. Zeitraum verringert, wenn die Gemeinde Wasbek einen entsprechenden Personalstamm übernommen hätte.

2. Interessenausgleich im Wege der Billigkeit

Im Rahmen des Interessenausgleichs der beteiligten Rechtsträger ist auf Billigkeits-ebene zu berücksichtigen, dass, wie es auch der Bescheid des Innenministeriums vom 12.09.2007 feststellt, die Gemeinde Wasbek auf tatsächlicher Ebene örtlich strukturell enge Verflechtungsbeziehungen mit der Stadt Neumünster hegt und sich diese engen Verflechtungsbeziehungen auch im Rahmen der Verwaltungszusammenarbeit widerspiegeln sollen. Auch ist zu berücksichtigen, dass die Gemeinde Wasbek, wie jeder andere Rechtsträger auch, im Rahmen einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung an einem möglichst geringen Verwaltungskostenbeitrag interessiert ist und interessiert sein muss.

Auf der anderen Seite ist jedoch zu beachten, dass das verbliebene Amt Aukrug, längstens bis zur Gründung des Amtes Mittelholstein, aus dem Vertrag zur Gründung der Verwaltungsgemeinschaft mit der Gemeinde Hohenwestedt die Personalkosten in Gänze zu tragen hat. Da im Zuge der Ausamtung kein Personalübergang zur Gemeinde Wasbek stattgefunden hat, beinhalten diese Personalkosten auch die Kosten für das Personal, welches für die Gemeinde Wasbek vorgehalten wurde. Wäre die Ausamtung der Gemeinde Wasbek vor der Bildung der Verwaltungsgemeinschaft mit der Gemeinde Hohenwestedt oder im gleichen Zuge vollzogen worden, wäre Personal auf die Gemeinde Wasbek übergegangen und der seitens des Amtes Aukrug zu tragende Personalkostenbeitrag wäre entsprechend geringer ausgefallen. Es besteht somit bei dem Amt Aukrug ein Interesse an dem Ausgleich nach § 4 GKAVO, da aus verfahrenstechnischen Gründen ein tatsächlicher Ausgleich im Zuge der Ausamtung nicht stattgefunden hat.

Ebenso ist auch beachtlich, dass das Amt Aukrug hätte wissen müssen, dass eine zeitlich nach der Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft mit der Gemeinde Hohenwestedt in Kraft tretende Ausamtung der Gemeinde Wasbek einen Personalübergang von der Gemeinde Hohenwestedt auf die Gemeinde Wasbek verhindern würde. Auf vertraglicher Ebene wurde jedoch keine Vereinbarung mit der Gemeinde Hohenwestedt getroffen, um diesen Fall zu regeln. Außerdem wurde seitens des Amtes Aukrug die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft zum 01.01.2007 mit dem Wissen vorangetrieben, dass die Gemeinde Wasbek erst nach diesem Zeitpunkt ausscheiden würde.

Bei der zügigen Bildung der Verwaltungsgemeinschaft handelten jedoch für das Amt Aukrug die Vertreter der Gemeinde Wasbek mit, und damit zulasten des Amtes Aukrug und zugunsten ihrer eigenen Gemeinde. Darüber hinaus handelte das Amt Aukrug nicht zuletzt deswegen so schnell, um einer Zwangszuweisung zu entgehen und sich kommunalen Handlungsspielraum gegenüber einer aufsichtlichen Maßnahme zu erhalten. Das Vorgehen des Amtes war daher ebenfalls von einem berechtigten Interesse geleitet.

Nach dem Vorstehenden waren sowohl die Gemeinde Wasbek, als auch das Amt Aukrug in ihrem jeweiligen Vorgehen von berechtigten Interessen geleitet. Die entstandene besondere Belastung der Gemeinden des Amtes Aukrug ist vordergründig auf das vom Amt Aukrug gewählte Vorgehen bei der Bildung der Verwaltungsgemeinschaft mit der Gemeinde Hohenwestedt zurückzuführen. Anlass für dieses Vorgehen war aber einseitig die durch die Gemeinde Wasbek betriebene Ausamtung, deren Vertreter zudem im Amtsausschuss des Amtes Aukrug zugunsten ihrer eigenen Gemeinde und – finanziell – zulasten des Amtes Aukrug handelten. Auch wenn die den verbleibenden Gemeinden Arpsdorf, Aukrug, Ehndorf und Padenstedt des Amtes Aukrug entstandene besondere Belastung aus Billigkeitsgründen durch die Gemeinde Wasbek auszugleichen ist, erfordert die Billigkeit wegen des Verursachungsbeitrags der belasteten Gemeinden keinen vollständigen Ausgleich. Vielmehr erfordert es die Billigkeit nur, die auf das der Gemeinde Wasbek zuzurechnende Personal entfallenden Mehrkosten der verbleibenden Gemeinden des Amtes Aukrug zu gleichen Teilen diesen Gemeinden einerseits und der Gemeinde Wasbek andererseits aufzuerlegen und dementsprechend den im Rahmen der Billigkeit auszugleichenden Anteil der Gemeinde Wasbek auf die Hälfte der durch die verursachten Mehrbelastung der Gemeinden des Amtes Aukrug zu begrenzen.

3. zeitliche Begrenzung der Ausgleichsleistung

Daneben erfordern die Aspekte der Billigkeit, dass der von der Gemeinde Wasbek zu erbringende Ausgleich zeitlich zu begrenzen ist. Zum 01.01.2012 wird voraussichtlich das Amt Mittelholstein gebildet, in dem das verbleibende Amt Aukrug aufgehen wird. Das Amt Mittelholstein wird insofern die mit den voraussichtlichen Mitgliedsgemeinden bestehenden Verwaltungsgemeinschaften ablösen. Somit endet dann auch die Verwaltungsgemeinschaft gem. § 19a GkZ zwischen der Gemeinde Hohenwestedt und dem Amt Aukrug an deren Entstehung die Gemeinde Wasbek mitgewirkt hat. Daraus erfolgt eine zeitliche Begrenzung bis zum 31.12.2011.

Auch sofern das Amt Mittelholstein zum 01.01.2012 nicht gegründet werden sollte, ist es sachdienlich, die Verpflichtung der Gemeinde Wasbek zur Ausgleichsleistung am 31.12.2011 enden zu lassen, da das Amt Aukrug die Einhaltung des Termins zur Amtsgründung verfahrensbestimmend in der Hand hält, während die Gemeinde Wasbek keinerlei Einfluss mehr auf dieses Verfahren hat.

4. Berechnung des Ausgleichsbetrages

Der im Wege der Billigkeit ermittelte Ausgleichsbetrag nach § 4 Abs. 4 GKAVO berechnet sich somit wie folgt:

Nach dem o.a. Maßstab im Hinblick auf die
Billigkeit errechneter Ausgleichsbetrag

568.150,- €

abzüglich des im Rahmen der Billigkeit vorzunehmenden Interessenausgleichs (50 %)	284.075,- €
zu entrichtender Ausgleich (Gemeinde Wasbek an das Amt Aukrug)	284.075,- €

5. Keine Begrenzung des Ausgleichsbetrags durch die Leistungsfähigkeit der Gemeinde Wasbek

Die Gemeinde Wasbek hat in dem unter I. genannten Klageverfahren gegen die Entscheidung der Kommunalaufsicht vom 08.05.2009 vorgebracht, ein Billigkeitsausgleich müsse stets in der Höhe durch die der ausgleichenden Gemeinde entstehenden Entlastung begrenzt sein.

Angesichts der geltenden Fassung des § 4 Abs. 4 GKAVO sind aber Entlastung einer Gemeinde, Belastung einer Gemeinde und sonstige Billigkeitsgründe, die hier wie dargelegt gleichwohl alle vorliegen, nicht mehr kumulative Voraussetzungen für einen Billigkeitsausgleich, sondern alternative Voraussetzungen für einen Billigkeitsausgleich. Das geltende Recht erlaubt damit einen Billigkeitsausgleich für unbillig verursachte Belastungen auch dann, wenn dem keine Entlastung einer anderen Gemeinde gegenübersteht. Der Billigkeitsausgleich kann daher nur im Rahmen der Ermessensgrenzen auf die bei der ausgleichenden Gemeinde eintretende Entlastung begrenzt sein. Eine Tatbestandsmäßige Begrenzung besteht nicht.

Da vorliegend die Billigkeit einen Ausgleich von Mehrkosten erfordert, die für einen Übergangszeitraum dadurch entstehen, dass wegen des Personalübergangs ausschließlich auf die Gemeinde Hohenwestedt von den Gemeinden des bisherigen Amtes Aukrug einschließlich der Gemeinde Wasbek mehr Personal bei der Gemeinde Hohenwestedt und bei der Stadt Neumünster finanziert werden muss, als für die Aufgabenerfüllung erforderlich wäre, ist der Billigkeitsausgleich nicht auf die der Gemeinde Wasbek entstehende Entlastung zu begrenzen. Stattdessen ist er wie vorstehend dargelegt an den entstehenden Mehrkosten auszurichten und billigerweise auf alle Gemeinden zu verteilen, wobei der Billigkeitsmaßstab eine hälftige Aufteilung auf die Gemeinde Wasbek einerseits und die Gemeinden Arpsdorf, Aukrug, Ehndorf und Padenstedt andererseits erfordert.

Da der zu leistende Ausgleichsbetrag die über einen Zeitraum von dreieinhalb Jahren seit dem 16.06.2008 entstandenen Mehrkosten bei den Gemeinden Arpsdorf, Aukrug, Ehndorf und Padenstedt ausgleicht, ist er zudem nicht durch den der Gemeinde im laufenden Haushaltsjahr 2011 zur Verfügung stehenden freien Finanzspielraum zu begrenzen, sondern darf lediglich angesichts des im selben Zeitraum der Gemeinde Wasbek zur Verfügung stehenden freien Finanzspielraum nicht unbillig hoch ausfallen. Der Ausgleichsbetrag von 284.075,- € beträgt ca. 55% des freien Finanzspielraumes der Gemeinde Wasbek alleine im Jahr 2008 und ist angesichts des trotz des Defizits im Jahr 2010 geringen Schuldenstands der Gemeinde Wasbek als Ausgleichsleistung für einen Zeitraum von dreieinhalb Jahren nicht unbillig hoch.

Die Billigkeit erfordert daher angesichts der allein anhand der auf die Gemeinde Wasbek entfallenden Personalkosten berechneten Ausgleichsbetrages keine weitere Begrenzung.

6. Ergebnis

Nach den vorstehenden Ausführungen ergibt sich für den Billigkeitsausgleich somit ein Betrag in Höhe von 284.075,- €.

V.

Neben dem Billigkeitsausgleich gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 GKAVO sind auch die Folgen bzw. Restentscheidungen aus der Vermögensauseinandersetzung im engeren Sinne gemäß § 4 Abs. 2 Nr.1 GKAVO zu erfassen.

Im Hinblick auf die Erfassung von Vermögen, Schulden und Rücklagenbestand bei dem vorzunehmenden Ausgleich ist vorab wird darauf hinzuweisen, dass auch für diesen Bereich gegenüber den Erläuterungen im Anhörungsschreiben vom 29.04.2011 (**V. Erläuterungen zu 2. der vorgesehenen Regelung** (Ausgleich im Hinblick auf Vermögen, Schulden, Rücklagenbestand sowie die sog. Hochzeitsprämie) nach weiterer Prüfung Änderungen ergeben haben. Auf den diesbezüglichen Ergebnissen beruhen die nachfolgenden Darlegungen.

Seinerzeit wurde bei der Berechnung unter Punkt **2.3. Rücklagen / Fehlbetrag 2008** fiktiv die Zahlung einer Ausgleichsleistung der Gemeinde Wasbek in Höhe von 146.304,- € unterstellt und berücksichtigt. Nachdem eine Zahlung tatsächlich nicht erfolgte, war dies bei der Berechnung der Auseinandersetzung im Hinblick auf Vermögen, Schulden, Rücklagenbestand wegen des geänderten Gesamtgefüges des jetzigen Bescheides gegenüber der im Anhörungsschreiben angekündigten Regelung zu ändern.

1 Vermögen

1.1 Obdachlosenunterkunft und Parkplatzfläche

Es besteht Einvernehmen zwischen der Gemeinde Wasbek und dem Amt Aukrug, dass die Obdachlosenunterkunft und die Parkplatzfläche entschädigungslos im Eigentum des Amtes Aukrug verbleiben.

1.2 Inventar und EDV-Anlage

Es besteht Einvernehmen zwischen der Gemeinde Wasbek und dem Amt Aukrug, dass vorhandenes Inventar und EDV-Anlagen abgeschrieben sind. Die Gemeinde Wasbek stellt insoweit keine Ansprüche.

1.3 Forderungen aus Wohnungsfürsorgedarlehen

Das Amt Aukrug hat Mitarbeitern des Amtes Aukrug Wohnungsfürsorgedarlehen gewährt.

ausstehende Forderungen am 31.12.2008	=	8.743,68 €
Anteil Gemeinde Wasbek (27,02 % von 8.743,68 €)	=	2.363,00 €

2 Schulden

Der im Vorbericht zum Haushaltsplan 2008 des Amtes Aukrug ausgewiesene Schuldenstand in Höhe von 215.000,- € war fehlerhaft und ist im Vorbericht zum Haushaltsplan des Amtes für 2009 berichtigt worden.

2.1	<u>Schuldenstand Amt Aukrug 31.12.2008</u>	=	336.352,50 €
	a) Darlehen Anbau Sozialstation	=	57.060,22 €
	b) An- und Umbau von Verwaltungsgebäuden	=	128.387,82 €
	c) Darlehen Parkplatz	=	47.550,12 €
	d) Darlehen Obdachlosenunterkunft	=	47.495,73 €
	e) Darlehen Obdachlosenunterkunft	=	55.858,61 €
2.2.	<u>Im Rahmen der Auseinandersetzung zu berücksichtigende Schulden des Amtes Aukrug</u>	=	0,00 €

Die Zins- und Tilgungsleistungen für die Darlehen c) bis e) für Parkplatz und Obdachlosenunterkunft sind weiterhin vom Amt zu bedienen, die Nutzung erfolgt durch das Amt.

Die Zins- und Tilgungsleistungen für die Darlehen a) und b) werden von der Gemeinde Aukrug als Eigentümerin bedient und bleiben daher ebenfalls unberücksichtigt.

3 Rücklagen / Fehlbetrag 2008

3.1	Entstandener Fehlbetrag Amt Aukrug, Ergebnis 2008	=	<u>164.953,- €</u>
3.2	Rücklagenbestand Amt Aukrug 31.12.2007	=	97.286,- €
	Rücklagenentnahme 2008	=	<u>15.811,- €</u>
	Rücklagenbestand 31.12.2008	=	<u>81.475,- €</u>
3.3	Verbleibender Fehlbetrag 2008 =	=	<u>83.478,- €</u>
3.4	Anteil der Gemeinde Wasbek am verbleibenden Fehlbetrag 2008 entsprechend der Einwohnerzahl (27,02 %)	=	22.555,- €

Saldierung

1	Vermögen	=	+	2.363,- €
2	Schulden	=	./.	0,- €
3	Rücklagen / Fehlbetrag 2008	=	./.	22.555,- €
	Ergebnis	=	./.	<u>20.192,- €</u>

Es ergibt sich ein Betrag in Höhe von 20.192,- € zu Gunsten des Amtes Aukrug, der bei der abschließenden Festsetzung des Ausgleichsbetrages zu berücksichtigen ist.

VI.

Schließlich ist in die Auseinandersetzung auch die Frage einer Zuordnung der Hochzeitsprämie einzubeziehen,

Für die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft der Ämter Aukrug, Hanerau-Hademarschen und Hohenwestedt-Land mit der Gemeinde Hohenwestedt hat das Innenministerium jeweils unter dem 20.04.2007 dem Amt Hohenwestedt-Land, dem Amt Hanerau-Hademarschen und der Gemeinde Hohenwestedt –gemeinsam- eine sog. Hochzeitsprämie in Höhe von 500.000,- € und dem Amt Aukrug sowie der Gemeinde Hohenwestedt –gemeinsam - eine sog. Hochzeitsprämie in Höhe von 250.000,- € bewilligt und Ende Mai 2011 an die Gemeinde Hohenwestedt für die Mitglieder der Verwaltungsgemeinschaft (die 3 Ämter und die Gemeinde Hohenwestedt) ausgezahlt.

Nach den Richtlinien des Innenministeriums über die Förderung freiwilliger Verwaltungszusammenschlüsse vom 10.04.2006 dient die „Hochzeitsprämie“ **der pauschalen Abdeckung von Aufwand** im Rahmen freiwilliger Verwaltungszusammenschlüsse.

Den Aufwand für diesen Zweck hat die Gemeinde Hohenwestedt dem Innenministerium durch Verwendungsnachweis vom 27.06.2008 mit einem Betrag in Höhe von 841.754,- € nachgewiesen.

Im Einzelnen wurden die Mittel im Bereich der am 01.01.2007 begonnenen Verwaltungsgemeinschaft verwendet bzw. sollen zweckgebunden verwendet werden für:

• Kosten der EDV-Umstellung	441.449,- €
• Bauliche Maßnahmen, Ausstattungen, Fahrtkosten nach Tarifvertrag Verwaltungsstrukturreform	82.086,- €
• Kosten für die Abwicklung der im Rahmen der Verwaltungsstrukturreform eingegangenen Altersteilzeitvereinbarungen	318.217,- €

Mit Erlass vom 15.08.2008 hat das Innenministerium den Verwendungsnachweis – wie vorstehend aufgeführt - anerkannt.

Rein rechnerisch wäre folgende Betrachtung möglich.

Ausgehend von einem Gesamtbetrag in Höhe von 750.000,- € für alle Mitglieder der Verwaltungsgemeinschaft zur Abdeckung des Aufwandes im Rahmen Verwaltungszusammenschlüsse wäre zu berücksichtigen, dass die Kostenpositionen der EDV-Umstellung sowie bauliche Maßnahmen mit einem Gesamtbetrag von rd. 523.536,- € abgeschlossen waren, bevor die Gemeinde Wasbek aus dem Amt Aukrug ausgeschieden war. Wäre eine sog. Hochzeitsprämie nicht gewährt worden, hätte sich die Gemeinde Wasbek über die Amtsumlage an diesen Kosten beteiligen müssen.

Der verbleibende Restbetrag in Höhe von 226.464,- € (gerechnet bis zu Gesamtbetrag von 750.000,- €) sind bzw. sollen noch zur Abdeckung der Kosten aus Alterszeitvereinbarungen, die im Rahmen der Verwaltungsstrukturreform abgeschlossen wurden, verwendet werden.

Bei einer rechnerischen Verteilung des verbleibenden Restbetrages auf alle Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft, entfielen auf die Gemeinde Wasbek bei Anwendung des Einwohnermaßstabes ein Betrag in Höhe von rd. 19.373,- €. Der ausschließlichen Zurechnung dieses Betrages zugunsten der Gemeinde Wasbek stehen jedoch folgende Gesichtspunkte entgegen:

- Die vom Land bewilligte sog. Hochzeitsprämie ist zweckgebunden **zur pauschalen Abdeckung von Aufwand** im Rahmen freiwilliger Verwaltungszusammenschlüsse zu verwenden.
- Die sog. Hochzeitsprämie steht damit nicht zur freien Disposition der von der Verwaltungsstrukturreform betroffenen Gemeinden.
- Der Gemeinde Wasbek selbst ist im Zuge der Bildung der Verwaltungsgemeinschaft mit der Stadt Neumünster kein entsprechender Aufwand entstanden.

Im Ergebnis ist nach Abwägung festzustellen, dass im Rahmen der Auseinandersetzung eine Berücksichtigung der vom Innenministerium bewilligten sog. Hochzeitsprämie zugunsten der Gemeinde Wasbek weder im Rahmen der Auseinandersetzung im engeren Sinne noch im Wege des Billigkeitsausgleichs erfolgen kann.

VII.

Insgesamt ergibt sich daher abschließend

- | | |
|---|--------------------|
| • ein im Rahmen der Billigkeit zu leistende Betrag von und | 284.075,- € |
| • ein im Rahmen der Vermögensauseinandersetzung zu leistende Betrag von | 20.192,- € |
| • Insgesamt also ein Ausgleichsbetrag von | 304.267,- € |

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist bei dem Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde in 24768 Rendsburg, Kaiserstraße 8, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage


Harders